



– Ausfertigung –



Landgericht Oldenburg

Beschluss

5 O 560/16

Seifert, Obergerichtsvollzieher

Eing: 15. April 2016

DR Nr. 171

In dem Rechtsstreit

Fa. DigiRights Administration GmbH, vertr. d. d. GF
Darmstadt

, Elisabethstr. 59, 64285

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Daniel Sebastian, Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin

Geschäftszeichen: KTR-GAGA0000013

gegen

Herrn

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Oldenburg – 5. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Rahe, die Richterin am Landgericht Bredemeier und die Richterin am Landgericht Suhren am 30.03.2016 beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, § 97 Abs. 1 UrhG wird im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegner wird verurteilt, es zu unterlassen, das Musikalbum

„Gestört Aber Geil“

der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen und / oder machen zu lassen, ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhalten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

